

DIAG-INFO 04/2013

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

02. Oktober 2013



www.diag-mav.de

Grundordnung schon übernommen?

Nach § 2 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sind:

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen.

Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Was wären die Konsequenzen ?

Übernimmt ein Rechtsträger die Grundordnung nicht, dann hätte das weitreichende Konsequenzen. In der Einrichtung muß ab dem 01.01.2014 das weltliche Arbeitsrecht angewendet werden. Arbeitsverträge kämen dann nur durch individuelle Vereinbarungen oder über einen Tarifvertrag zustande.

Die MAVO verliert ihre Gültigkeit und das Betriebsver-

fassungsgesetz kann angewendet werden. Eine Mitarbeitervertretung besteht am 01.01.2014 nicht mehr. Der Dienstgeber kann dann alle Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetze so durchführen, wie er es für richtig erachtet.

Was haben die MAVen zu beachten?

Die Entscheidung, ob der Rechtsträger die Grundordnung verbindlich anwendet oder nicht, steht einzig und allein ihm zu. Die MAV hat ein Informationsrecht gemäß 27 Abs. 1 MAVO und hat die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem Rechtsträger zu führen.

Sinnvoll ist es, schon vorab beim Dienstgeber nachzufragen, ob er die Grundordnung übernehmen will und ihn auf die Konsequenzen bei Nichtübernahme aufmerksam zu machen.

Will der Dienstgeber die Grundordnung nicht übernehmen, dann besteht am 01.01.2014 keine Interessensvertretung von Seiten der Mitarbeiter mehr. Im Gegensatz zur MAVO ist der Dienstgeber nicht verpflichtet Betriebsratswahlen einzuleiten. Diese muss von den Mitarbeitern selber eingeleitet werden. Die Mitarbeiter sollten sich hierbei Unterstützung von den Gewerkschaften holen.

Jeder Rechtsträger muss für sich die Grundordnung übernehmen. Es reicht nicht aus, wenn z.B. eine Stif-

ftung dies in ihren Statuten für seine Tochtergesellschaften tut, die eigene Rechtsträger sind. Getreu dem Motto „Der Herrgott wird's schon richten“ besteht die Gefahr des „zufälligen“ Ausscheidens aus dem Geltungsbereich der Kirche.

Die Folgen könnten fatal sein, wenn Dienstgeber und MAV der Meinung wären, sie seien noch im Geltungsbereich der Kirche. Gefasste Beschlüsse wären rechtsunwirksam, die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit gilt nicht mehr und MAV-Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Um ein „zufälliges“ Ausscheiden zu vermeiden gibt es einen Leitfaden der IG-MICK, worauf die Mitarbeiter-

vertretungen zu achten

h a b e n .
Der Leitfaden kann auf unserer Homepage unter „aktuell“ vom 30. Juli 2013 heruntergeladen werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Herausgegeben vom DiAG-Vorstand, Caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: Lothar Bolz, c/o St. Lukas-Klinik gGmbH, Siggenweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: lothar.bolz@diag-mav.de

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!